



**Zweite Satzung zur Änderung der  
Prüfungs- und Studienordnung für den  
Bachelorstudiengang Medienwissenschaft und  
Medienpraxis  
an der Universität Bayreuth  
Vom 30. November 2012**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung: \*)

**§ 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Medienwissenschaft und Medienpraxis an der Universität Bayreuth vom 5. September 2011 (AB UBT 2011/050), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2011 (AB UBT 2011/078), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird nach dem Unterpunkt "K 8 Soziologie" folgender neuer Unterpunkt angefügt:  
„K 9 Wirtschaftswissenschaften.“
2. In § 4 Abs 1 wird folgender neuer Satz 6 angefügt:  
„<sup>6</sup>Tritt der Vorsitzende während seiner Amtszeit aus Altersgründen in den Ruhestand ein, so kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass der Vorsitz auf ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen wird.“

---

\*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

3. In § 8 Abs. 3 werden folgende neue Sätze 5 und 6 angefügt:

<sup>5</sup>Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. <sup>6</sup>Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.“

4. In § 18 werden die Abs. 3 und 4 wie folgt neu gefasst:

„(3) <sup>1</sup>Werden die fehlenden Prüfungen aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. <sup>2</sup>Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. <sup>3</sup>Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. <sup>4</sup>Dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.

(4) <sup>1</sup>Für den Fall, dass vor Ablauf der in Abs. 2 Satz 1 genannten Frist eine Exmatrikulation erfolgt, sind nicht bestandene Prüfungen innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Exmatrikulation zu wiederholen. <sup>2</sup>Werden die in Satz 1 genannten Prüfungen innerhalb der dort festgelegten Frist nicht wiederholt, nicht bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. <sup>3</sup>Unabhängig von der Exmatrikulation ist dem Studierenden das endgültige Nichtbestehen bekannt zu geben. <sup>4</sup>Abs. 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.“

5. In § 24 Abs. 4 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen und die Satzbezeichnung von Satz 1 entfällt.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 gilt § 1 Nr. 1 für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2012/2013 das Kombinationsfach Wirtschaftswissenschaften wählen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 18. Juli 2012, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 31. Oktober 2012 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 26. November 2012, Az.: A 3378/7 - I/1.

Bayreuth, 30. November 2012



UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

A handwritten signature in black ink, reading 'Rüdiger Bormann'.

Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 30. November 2012 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. November 2012 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 30. November 2012.